

Das Petroleumabkommen mit Rumänien.

Wien, 10. Mai.

Bei dem Uebereinkommen, das mit der rumänischen Regierung über die Fragen der Petroleumindustrie abgeschlossen worden ist, ist der Gesichtspunkt hervorgetreten, diese Materie in erster Linie im Sinne der staatlichen Interessen zu ordnen. Nicht nur im gewöhnlichen Leben, sondern ganz besonders in einem Kriege üben die bereits vorhandenen Machtverhältnisse einen entscheidenden Einfluß aus. Die Deutschen haben schon vor dem Kriege in der rumänischen Petroleumindustrie eine entscheidende Rolle gespielt und im Kriege haben sie die ganzen Anlagen in die Hand genommen. Deutschland war bei der Deckung seines auch für Kriegszwecke so wichtigen Petroleumbedarfes früher von dem Auslande abhängig und hatte schon aus diesem Grunde und wohl auch aus Rücksicht auf den sonstigen Konsum Deutschlands den Wunsch, eine große eigene Petroleumproduktion zu besitzen. Diesem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses entspringt auch die sehr wichtige Bestimmung des Petroleumvertrages, daß die deutsche Regierung ebensowohl den Rohölpreis als die Raffinationskosten in Rumänien festsetzt. Da sie selbst den Wunsch hat, daß genügend Rohöl erhoben wird, so wird der Rohölpreis nicht zu niedrig angesetzt werden. Industrielle, mögen sie sich nun in Deutschland oder in Oesterreich befinden, werden eine solche Lösung, bei der der Rohölpreis und die Raffinationskosten vom Staate vorgeschrieben werden, nicht freudig begrüßen, weil dadurch die Gewinnmöglichkeiten der Industrie eingeschränkt werden. Die deutsche Staatsverwaltung hatte jedoch den Standpunkt, ihre Industrie zwar zur Mitwirkung heranzuziehen, die Entscheidung und Kontrolle aber selbst in der Hand zu behalten.

Rohöl- und Raffinationspreis ruhen also in der Hand des deutschen Staates. Dieser sichert sich die Staatsländereien in Rumänien und vereinigt die zwangsweise liquidierten Unternehmungen zu einer Gesellschaft. Auch unter Bundesgenossen wird das alte Sprichwort, daß das Hemd näher ist als der Rock, seine Richtigkeit nicht verlieren, und so mag es sein, daß in den Verhandlungen die Durchsetzung der österreichischen und ungarischen Forderungen nur unter außerordentlichen Schwierigkeiten zu bewerkstelligen war. Deutschland hatte während des Krieges den Besitz und diese Tatsache wird von vornherein eine sehr große Rolle in den Besprechungen gespielt haben. In Interessentkreisen verlautete sogar zu Beginn der Verhandlungen, daß das Petroleumabkommen nur zwischen Deutschland und Rumänien geschlossen werden solle. Das ist nicht der Fall gewesen, das Abkommen ist zwischen Deutschland, der Monarchie und Rumänien vereinbart. Die Vorhand ist den Deutschen gelassen und auf österreichisch-ungarischer Seite sind in den Besprechungen zwei Gesichtspunkte in die vorderste Reihe gestellt worden. Der eine bestand darin, daß Oesterreich möglichst viel Rohöl aus Rumänien bekomme, der zweite lag in der finanziellen Beteiligung der Monarchie an dem rumänischen Petroleumgeschäft. In der letzten Hinsicht hat man sich damit abgefunden, daß man bei der Handelsmonopols-gesellschaft, der Gesellschaft, welche die zwangsweise liquidierten Unternehmungen umfaßt, und an dem Gewinn der Staatsländereien mit einem Drittel teilnimmt. Außerdem hat man sich für dieses Drittel einen entsprechenden Minoritätsschutz ausbedungen. Er geht im Wesen dahin, daß Beschlüsse, die für Oesterreich-Ungarn von Wichtigkeit sind, also die Bestimmung des Geschäftsplanes, des Rohölpreises usw., nur mit der Zustimmung der Vertretungen der Monarchie gefaßt werden dürfen. Nun könnte ein solches Vetorecht dazu führen, daß eine Geschäftsführung überhaupt unmöglich gemacht wird, indem man ständig Opposition treibt. Es wurde nun festgesetzt, daß eine geordnete Geschäftsführung durch dieses Vetorecht nicht unmöglich gemacht werden darf. In der Praxis wird bei Auseinandersetzungen zwischen zwei Kontrahenten in Staatsverträgen die Machtfrage eine Rolle spielen; wohl ein Grund mehr, um sich wenigstens einen Rechtsschutz zu sichern.

Ueber die Konstruktion der Stamm- und Prioritätsaktien ist bereits berichtet worden. Sämtliche Prioritätsaktien sind in deutscher Hand, und es sind ihnen mindestens 52 Prozent der Stimmen, also die Mehrheit, garantiert. Die Prioritätsaktien sind eigentlich ein festverzinsliches Papier mit einer 6prozentigen Verzugsdividende. Die darüber hinausgehende Entwicklung des Geschäftes wird durch die Stammaktien repräsentiert. Von diesen letzteren wird ein Viertel der rumänischen Regierung angeboten; von den restlichen drei Vierteln, beziehungsweise jener Menge der Stammaktien, die nach der Befriedigung der Ansprüche Rumäniens erübrigen, entfallen ein Drittel auf Oesterreich-Ungarn, zwei Drittel auf Deutschland.

Vielleicht die schwierigste Angelegenheit in den Verhandlungen über die Petroleumindustrie dürfte die Kohölfrage gewesen sein. Bisher hat Oesterreich-Ungarn aus Rumänien nur sehr geringe Mengen von Kohöl für

zwei ungarische Grenzraffinerien bekommen, und die Rumänen selbst haben sich sehr entschieden gegen die Ausfuhr von Kohöl gewehrt, da sie nur Produkte zu exportieren wünschen. Schließlich ist es gelungen, und zwar, wie es scheint, durch die Taktik der Oesterreicher und Ungarn, die Angelegenheit des Kohölexportes in dem angedeuteten Sinne zu regeln.

Die Frage der Staatsländereien und der zwangsweise liquidierten Gesellschaften scheint endgültig geordnet zu sein. Das Handelsmonopol dürfte neuerlich in Erörterung gezogen werden. Sollte wider Erwarten eine Einigung über das Handelsmonopol nicht erfolgen können, dann würde die freie Bohrung in Rumänien gestattet werden.

Was die Versorgung mit Kohöl betrifft, so würden, um ein Beispiel heranzuziehen, bei einer Gesamtausfuhr Rumäniens an Kohöl und Produkten von 12 Millionen Meterzentner auf unsere Monarchie 3 Millionen Meterzentner Kohöl fallen. Es ist dies ein wesentlicher Teil jener Menge, um welche die galizische Kohölproduktion im Kriege zurückgegangen ist.